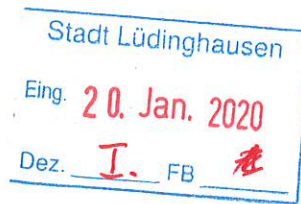




LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Stadt Lüdinghausen
Herrn Bürgermeister
Richard Borgmann
Postfach 1531
59335 Lüdinghausen



*Frau Kleiberg
N.R.*

D 20/17

16. Januar 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
41.2.5.1-12574/19

Frau Robke
Telefon 0211 38424-41
Fax 0211 38424-10

Facebook Fanpage

Ihr Schreiben vom 13.12.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie um meine datenschutzrechtliche Einschätzung in Bezug auf die Präsenz Ihrer Kommune in sozialen Netzwerken, insbesondere bei Facebook, bitten. Diesem Wunsch komme ich gerne nach.

Ich sehe die Präsenz bei Facebook, ebenso wie bei anderen sozialen Netzwerken, grundsätzlich kritisch. Nach meiner Auffassung ist derzeit ein rechtmäßiger Betrieb einer Facebook-Fanpage nicht möglich. Ähnlich verhält es sich mit der Präsenz bei Twitter u. a. sozialen Netzwerken, auf die sich die aktuelle Rechtsprechung übertragen lässt.

In dem von Ihnen genannten Urteil vom 5. Juni 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Facebook-Fanpage-Betreiberinnen und -Betreibern und Facebook besteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. September 2019 bestätigt, dass die Betreiber von Facebook-Fanpages verpflichtet werden können, ihre Fanpages abzuschalten, falls die von Facebook zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur schwerwiegende datenschutzrechtliche Mängel aufweist (BVerwG 6 C 15.18).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 708, 709
Haltestelle Poststraße



16. Januar 2020

Seite 2 von 3

Auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat sich mit dem o. g. Urteil des EuGH befasst. Sie hat in ihrer Entschließung vom 6. Juni 2018 deutlich gemacht, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil für die gemeinsam Verantwortlichen – insbesondere für die Betreiberinnen und Betreiber einer Fanpage – ergeben. Bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit fordert die DS-GVO unter anderem eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten, die klarstellt, wie die Pflichten aus der DS-GVO erfüllt werden. Zuletzt hat die DSK in ihrer am 01.04.2019 beschlossenen Positionierung noch einmal deutlich gemacht, dass Fanpage-Betreiber die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO nachweisen können müssen. Dies ist ihnen derzeit nicht möglich, da Facebook den Fanpage-Betreiberinnen und Betreibern nicht die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt und die Rechtsgrundlage, auf die die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzer gestützt werden kann, unklar ist.

Die zwischenzeitlich von Facebook erfolgte Implementierung der Seiten-Insights-Ergänzung (Addendum), die bereits mehrfach durch Facebook überarbeitet worden ist, ändert nichts an dieser Bewertung.

Die Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten bei Twitter-Accounts gestalten sich nach meiner Auffassung ähnlich wie bei den Facebook-Fanpages. Auch hier ist von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit von Twitter-Account-Betreiberinnen und Betreibern sowie Twitter auszugehen. Auch hier werden den Twitter-Account-Betreiberinnen und Betreibern nicht die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt und ist die Rechtsgrundlage, auf die die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzer gestützt werden kann, unklar. Insofern gelten die oben dargelegten Erwägungen auch hier.

Gerade öffentliche Stellen, die für die Bürger und auch Wirtschaftsunternehmen eine Vorbildfunktion erfüllen sollten, sind gehalten, Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil zu ziehen. Umso begrüßenswerter ist die Reaktion der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt, die ihre Facebook-Fanpage aufgrund des EuGH-Urteils zwischenzeitlich abgeschaltet hat (siehe Pressemitteilung vom 13.06.2019, abrufbar unter <http://www.presse.sachsen-anhalt.de>).



Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

16. Januar 2020
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Sandra Robke